

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 302-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1150

Eingereicht am: 25.11.2015

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: FDP (Flück, Brienz) (Sprecher/in)
FDP (Haas, Bern)
Weitere Unterschriften: 14

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 257/2016 vom 02. März 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Grundlage zum Verkauf der Mehrheitsbeteiligung an den BKW beinhaltet.

Begründung:

Im Rahmen ihrer angepassten Unternehmensstrategie bzw. mit dem Ziel, zu einer Gesamtanbieterin für die rundum-Energieversorgung zu werden, akquirieren die BKW zunehmend Gewerbebetriebe unter anderem im Bereich der Haustechnik, des Baugewerbes oder der Ingenieurdienstleistungen.

Weil die BKW im Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand sind, werden diese Aktivitäten von rein privatwirtschaftlichen Konkurrenzbetrieben kritisch hinterfragt und mit gewissem Argwohn betrachtet.

Dieser Kritik kann wohl am besten begegnet werden, wenn sich der Kanton Bern von seiner Mehrheitsbeteiligung löst.

Es ist daher eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, die es dem Regierungsrat erlaubt, die Beteiligung des Kantons an den BKW im richtigen Moment zu reduzieren bzw. die entsprechenden Aktien an einen oder mehrere Interessenten zu veräussern.

Vor rund 10 Jahren hat der Regierungsrat aufgrund eines kritischen Vernehmlassungsverfahrens ein entsprechendes Gesetz schubladisiert. Heute präsentiert sich die Situation anders.

Antwort des Regierungsrates

Bund, Kanton und Gemeinden sind von jeher an einer Vielzahl von Unternehmen beteiligt. Seit der schrittweisen Liberalisierung der Netzindustrien ab Ende der 1990er Jahre agieren viele Unternehmen in den Bereichen Telekom, Energie und Verkehr in zunehmenden Ausmass in wettbewerblichen, teilweise sogar internationalen Märkten. Im Zuge vielfältiger technischer und marktlicher Veränderungen haben die Unternehmen ihr Leistungsportfolio und ihre Geschäftsstrategien kontinuierlich angepasst, um wettbewerbsfähig zu bleiben. In diesem Umfeld konkurrieren die staatlich beherrschten Unternehmen naturgemäss vermehrt mit privaten Akteuren.

Konkurrenz zwischen öffentlichen und privat beherrschten Unternehmen kann nicht von vornherein als problematisch eingestuft werden. Aus ökonomischer Sicht stimuliert das zusätzliche Engagement der staatlich beherrschten Unternehmen die Wettbewerbsintensität im Markt, was im volkswirtschaftlichen Interesse ist. Auch rechtlich ist ein solches Engagement der staatlich mitbeherrschten Unternehmen zulässig. Selbstverständlich setzt dies voraus, dass staatliche Unternehmen denselben Regeln wie die Privaten unterworfen sind bzw. nicht von besonderen Vorteilen profitieren. Quersubventionen zwischen Monopol- und Wettbewerbsbereich sind gemäss Bundesrecht unzulässig, soweit sie systematisch erfolgen und den Wettbewerb verfälschen.

Die BKW AG befindet sich wie die ganze Elektrizitätsbranche in einem stark wandelnden Umfeld. Das Unternehmen hat sich dieser Herausforderung sehr früh und aus Sicht des Regierungsrates gut gestellt. Das Unternehmen verfügt über eine neue Unternehmensstrategie und setzt diese konsequent um.

Der Regierungsrat hat im letzten Herbst seine überarbeitete Eigentümerstrategie zur BKW verabschiedet. Diese sieht unter anderem ein BKW-Beteiligungsgesetz vor. Das Gesetz soll insbesondere folgende Aspekte regeln: Den Zweck, den der Kanton mit der Beteiligung verfolgt, die Kompetenz zur Veränderung der Beteiligungshöhe in einem festzulegenden Rahmen (Mindest- und Höchstbeteiligung) sowie die Abordnung von Verwaltungsratsmitgliedern. Der Regierungsrat wird den Gesetzesentwurf voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2016 in die Vernehmlassung geben.

Verteiler

- Grosser Rat